



Beschlussvorlage Nr. GS/2014/098

Federführend: Interne Dienste		Status: Verfasser:	öffentlich Schlusnus		
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
15.09.2014	Rat der Gemeinde Sottrum	Entscheidung			

Ggf. Wahl eines Stellvertreters des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Für den Fall, dass einer der bisherigen Stellvertreter der Bürgermeisterin zum Bürgermeister gewählt wird, ist die Wahl eines neuen Stellvertreters aus den Beigeordneten notwendig. Vorschlagsberechtigt hierfür ist jedes Ratsmitglied.

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG. Es wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Die Mehrheit der Ratsmitglieder beträgt 10. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Bürgermeister zieht.

Gemeindedirektor